

Zusatzblatt Sprachzeugnis Englisch

Um sich für einen Platz im Rahmen unserer Austauschprogramme qualifizieren zu können, müssen Bewerber*innen (auch Muttersprachler) ihre jeweiligen Englischkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen. Englischkenntnisse sind nicht nur Voraussetzung für die Bewerbung, sondern fließen auch in die Bepunktung der Bewerbung ein. Akzeptiert werden ausschließlich die nachfolgenden Sprachzertifikate, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 3 Jahre sein dürfen. Der Sprachnachweis muss vom jeweiligen Fremdsprachenlehrer der Universität oder von einer prüfungsberechtigten Person des Sprachenzentrums bzw. des Fachbereichs für die jeweilige Fremdsprache ausgestellt sein.

Sprachzertifikat	Bewertung Sprachzertifikat	Zuordnung GER ¹
bvmd- / DAAD-Sprachzertifikat <i>Bitte beachte, dass dieses Sprachzertifikat ausschließlich vom Sprachinstitut deiner Universität ausgefüllt werden darf.</i>	Im Durchschnitt ****	B2
	Min. 2/3 mit ***** bewertet und kein Bereich schlechter als ****	C1
Cambridge English: Frist (FCE)	Gesamtnote min. C	B2
Cambridge English: Advanced (CAE)	Gesamtnote min. C	C1
Cambridge English: Proficiency (CPE)	Gesamtnote min. C	C2
International English Language Testing System (IELTS)	5,0 - 6,5 Punkte	B2
	Ab 7 Punkten	C1
Pearson Test of English Academic (PTE)	59-75 Punkte	B2
	Ab 76 Punkte	C1
Test of English as a Foreign Language (TOEFL iBT)	72 - 94 Punkte	B2
	Ab 95 Punkten	C1
Test of English as a Foreign Language (TOEFL ITP)	543 - 626 Punkten	B2
	Ab 627 Punkten	C1
UNICert II <i>Es werden nur Zertifikate akzeptiert, in denen Hör- und Leseverstehen sowie schriftlicher und mündlicher Ausdruck geprüft wurden.</i>	Alle Prüfungsteile mit min. 4,0 abgeschlossen	B2
UNICert III	Alle Prüfungsteile mit min. 4,0 abgeschlossen	C1
UNICert IV	Alle Prüfungsteile mit min. 4,0 abgeschlossen	C2

Im Falle einer Auslandsabwesenheit während des Bewerbungszeitraums können nach rechtzeitiger Absprache mit der Geschäftsstelle (buero@bvmd.de) unter Umständen auch uneigene Sprachzertifikate ausländischer Hochschulen eingereicht werden. Die Absprache mit der Geschäftsstelle ist obligatorisch.

Ein einschlägiger Schul- oder Studienabschluss in der englischen Sprache, z.B. das International Baccalaureate Diploma (IB), wird als Alternative zum Sprachnachweis anerkannt. Der Schul- bzw. Studienabschluss darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Englischsprachige Leistungskurse sowie der Abschluss an einem bilingualen Gymnasium reichen nicht als Nachweis der Sprachkenntnisse aus.

¹ Hierbei handelt es sich um die gängigen Zuordnungen, welche in der Regel in Anlehnung an die Association of Language Testers in Europe (ALTE) erfolgen und auch von deutschen Universitäten angewendet werden.